



Bolzano, 08.06.2020

 Bearbeitet von:
 Werner Sporer
 Werner.Sporer@schule.suedtirol.it

 An die Schulführungskräfte
 der Oberschulen

 An die Koordinator*innen
 der Abendschulen

Rundschreiben Nr. 32 /2020

Vor- und Eignungsprüfungen der Abendschüler*innen

Sehr geehrte Schulführungskräfte,

sehr geehrte Koordinator*innen der Abendschulen,

mit dem Gesetz Nr. 41 vom 6. Juni 2020 wurde das Gesetzesdekret Nr. 22 vom 8. April 2020 in ein ordentliches Gesetz umgewandelt. Im Zuge dieser Umwandlung wurden verschiedene Änderungen am ursprünglichen Text angebracht. Unter anderem sieht die oben genannte Bestimmung nun in Artikel 1, Absatz 7-bis vor, dass die zuständige Schulamtsleiterin die Modalitäten für die Durchführung der Vorprüfungen der externen Kandidat*innen definieren kann, auch abweichend von den auf gesamtstaatlicher Ebene geltenden Regelungen. Diese Möglichkeit ist jedoch ausschließlich auf jene externen Kandidat*innen beschränkt, welche im Schuljahr 2019/20 eine Abschlussklasse der Abendschule in Südtirol besucht haben. Ebenso sieht Artikel 1, Absatz 7-ter der oben genannten Rechtsquelle vor, dass die zuständige Schulamtsleiterin die Modalitäten für die Durchführung der Eignungsprüfungen der Abendschüler*innen für das Schuljahr 2019/20 festlegen kann.

Unter Bezugnahme auf die oben zitierten Bestimmungen sowie auf die Mitteilung der Landesschuldirektorin vom 29.06.2020 wird nun folgende definitive Regelung getroffen:

Die Vorprüfungen gemäß Artikel 14, Absatz 2, des Gesetzesdekretes vom 13. April 2017, Nr. 62, welche Voraussetzung für die Zulassung der externen Kandidat*innen zur staatlichen Abschlussprüfung sind, finden, beschränkt auf die Schüler*innen der Abschlussklassen der Abendschulen, beginnend ab 8. Juni 2020 statt und werden jedenfalls innerhalb 13. Juni 2020 abgeschlossen. Die Prüfungen finden ausschließlich auf telematischem Weg per Videokonferenz statt, wobei sich der/die Kandidat*in in das Schulgebäude des Prüfungssitzes begeben muss, von wo aus er/sie in einem eigens adaptierten Raum über ein von der Schule bereitgestelltes Computersystem sich der Prüfung stellt. Anwesend ist weiters der/die jeweilige Koordinator*in der Abendschule oder eine von ihm/ihr beauftragte Person, welche den reibungslosen Verlauf der Prüfung sicherstellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden per Videokonferenz zugeschaltet. Die Prüfung findet somit ausschließlich in Form einer mündlichen Prüfung statt. Es sind weder schriftliche, noch grafische oder praktische Prüfungsteile vorgesehen.



Jene Kandidat*innen, welche die Vorprüfung in allen Fachbereichen mit einer positiven Bewertung abschließen, werden zur staatlichen Abschlussprüfung im Rahmen der ordentlichen Prüfungssession zugelassen, welche am 17. Juni 2020 beginnt.

Die oben beschriebene Vorgangsweise gilt analog auch für die Durchführung der Eignungsprüfungen der Abendschüler*innen, sofern die Prüfungen bereits innerhalb 13. Juni 2020 beginnen. Falls die Eignungsprüfungen erst ab dem 15. Juni 2020 durchgeführt werden, sind auch Prüfungen in Präsenz der Kommissionsmitglieder möglich. Jedoch bleiben auch in diesen Fällen die Prüfungen auf rein mündliche Prüfungsgespräche beschränkt.

In Bezug auf die Aufgabenstellungen für die schriftliche Ausarbeitung sowie auf die kurzen Texte aus den Fachbereichen Deutsch und Italienisch gemäß Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 25/2020 wird auf die in der Mitteilung der Landesschuldirektorin vom 29.05.2020 beschriebene Vorgehensweise verwiesen.

Es sei noch einmal präzisiert, dass die vorliegende Regelung ausschließlich für Schüler*innen der deutschsprachigen Abendschulen in Südtirol gilt. Für alle anderen externen Kandidat*innen gelten die auf gesamtstaatlicher Ebene gültigen Regelungen für die Vor- und Eignungsprüfungen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 08.06.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 08.06.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 08.06.2020